

Das neue CO₂-Gesetz ist wirtschaftsnah und flexibel: die Fakten

Das bereinigte CO₂-Gesetz lässt der Wirtschaft Flexibilität, honoriert freiwillige Massnahmen und berücksichtigt bisherige Einsparungen von Firmen. Es passt zur Energiewende und bietet der Wirtschaft neben verlässlichen Rahmenbedingungen auch Chancen.

Inland- UND Auslandmassnahmen Das Parlament hat im CO₂-Gesetz **kein** reines Inland-Ziel verabschiedet. Auslandzertifikate sind für Firmen für ihr Reduktionsziel anrechenbar. Der Bundesrat hat die Kompetenz, insbesondere mit Auslandmassnahmen das Reduktionsziel zu erhöhen (bis max. 40%).

Arbeitsplätze dank Reduktion fossiler Energieträger Jedes Jahr fliessen rund 8 Mia. Franken für Erdölprodukte und Erdgas aus der Schweiz ab. Dieses Geld soll möglichst im Land bleiben, bringt Arbeit und hilft bei der Energiewende. McKinsey (Feb. 2010) errechnet ein Plus von 11'000 Arbeitsplätzen.

Auslandmassnahmen werden den Firmen-Zielen angerechnet Unternehmen können auch künftig einen Teil ihres Frachtziels durch Zertifikate im Ausland kompensieren können. Emissionszertifikate aus dem Ausland können gemäss Art. 13, Abs. 2 und Art.29, Abs. 4 ans individuelle Reduktionsziel der entsprechenden Unternehmung angerechnet werden. Damit entfällt die CO₂-Abgabe für diese Unternehmen. Nachteile für Schweizer Firmen werden vermieden, sie erhalten volle Flexibilität.

Freiwillige Massnahmen weiter möglich Der Bundesrat kann gemäss Art. 6 für freiwillige Massnahmen Bescheinigungen ausstellen und den Emissionsrechten gleichstellen. Freiwilligkeit lohnt sich.

Wirtschaftsverträglichkeit gegeben Für energieintensive Branchen gibt es hohe Flexibilität und auch künftig die Möglichkeit, sich von der CO₂-Abgabe befreien zu lassen. Firmen, die schon viel CO₂ eingespart haben, werden entlastet. Bisherige Massnahmen werden angerechnet (Art. 29, Abs.3). Das revidierte CO₂-Gesetz wird die Wirtschaft nicht stärker in die Pflicht nehmen als in der EU (vgl. Antwort Bundesrat auf die Fragestunde-Fragen Thorens und Jans, zu finden auf www.klimainitiativeja.ch). Das 20%-Reduktionsziel bezieht sich auf die Gesamtemission der Schweiz und nicht auf einzelne Firmen!

Wirtschaftsnaher Vollzug Im revidierten CO₂-Gesetz wird bei den Firmen nur die Zielerreichung und nicht auch die Massnahmenumsetzung überprüft. Das erleichtert den Vollzug. Das EnAW-System wird bestätigt. Die economiesuisse-Tochter EnAW wird jedoch ihr Teilmonopol verlieren und sich vermehrt dem Energieberatungsmarkt gegen Mitbewerber stellen müssen. Diese Marktöffnung ist sinnvoll.

Tragfähig für die Industrie In der Botschaft vom 26. August 2009 ging der Bundesrat bei der Industrie bis 2020 gesamthaft von einer Reduktionsleistung von 0,8 Mio. Tonnen CO₂ aus. Dieser Wert wurde vom Parlament nicht bestritten und gilt unabhängig davon, ob die Schweiz beim europäischen Emissionshandel partizipiert oder nicht. Folglich ist das CO₂-Gesetz auch für energieintensive Betriebe tragfähig. Gemäss Angaben des BAFU werden von den 0.8 Mio. Tonnen CO₂ -Reduktionen der Industrie gut 0.5 Mio. Tonnen durch Emissionshandel in der Schweiz reduziert. Diese 0.5 Mio. tragen zum Inland-Reduktionsziel bei und werden vom BAFU auch so angerechnet.

Inland ist Inland Auf eine administrative Unterscheidung von EU-ETS-Zertifikaten und Schweizer Zertifikaten kann zwar verzichtet werden. Die Überprüfung der Einhaltung des Reduktionsziels in Art.3 Abs.1 hat jedoch gemäss Art 3, Abs.2 zu erfolgen: *Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgase. Emissionen aus Flugtreibstoffen für internationale Flüge werden nicht berücksichtigt.* Somit ist klar: Auslandzertifikate können den individuellen Firmenzielen angerechnet werden. Zur Berechnung der Inlandreduktion können sie jedoch nicht mitberücksichtigt werden.